

RS Vwgh 1986/1/30 85/08/0116

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.1986

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1469/62 E 5. Dezember 1962 RS 2

Stammrechtssatz

Das Wesen der Sozialversicherung besteht in der Schaffung von Riskengemeinschaften, die die gegenseitige Verbundenheit des einzelnen und der Gemeinschaft und ihr wechselseitiges Eintreten füreinander in den Notfällen des Lebens bezwecken, wobei keineswegs jeder Beitragsleistung des Einzelnen eine Gegenleistung der Gesamtheit der Versicherten an diesen gegenüberstehen muß.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985080116.X08

Im RIS seit

03.10.2005

Zuletzt aktualisiert am

14.11.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at